

72-1

Erstes Gesetz  
über individuelle Förderung der Ausbildung  
(Ausbildungsförderungsgesetz)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Auf individuelle Ausbildungsförderung besteht für eine der Neigung, Eignung und Leistung entsprechende Ausbildung ein Rechtsanspruch nach Maßgabe dieses Gesetzes, wenn dem Auszubildenden die für seinen Lebensunterhalt und seine Ausbildung erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

ABSCHNITT I

Förderungsfähige Ausbildung

§ 2

Ausbildungsstätten

(1) Ausbildungsförderung wird geleistet für den Besuch von

1. weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11 und Fachoberschulen,
2. Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Berufsfachschulen und Fachschulen.

Ausbildungsförderung wird nur geleistet, wenn die Ausbildung an einer öffentlichen Einrichtung oder einer genehmigten Ersatzschule durchgeführt oder wenn die zuständige Landesbehörde anerkennt, daß der Besuch der Ausbildungsstätte dem Besuch der in Satz 1 bezeichneten Ausbildungsstätten gleichwertig ist.

(2) Die Bundesregierung kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmen, daß Ausbildungsförderung für den Besuch von anderen Ausbildungsstätten geleistet wird, die den in Absatz 1 bezeichneten gleichwertig sind.

(3) Ausbildungsförderung wird für ein Praktikum geleistet, das in Zusammenhang mit dem Besuch einer der in Absatz 1 bezeichneten oder nach Absatz 2 bestimmten Ausbildungsstätten gefördert wird.

(4) Ausbildungsförderung wird für die Zeit geleistet, in der die Ausbildung die Arbeitskraft des Auszubildenden im allgemeinen voll in Anspruch nimmt.

(5) Ausbildungsförderung wird nicht geleistet, wenn ein Anspruch auf eine Förderung nach den §§ 40, 47 oder 48 des Arbeitsförderungsgesetzes besteht.

§ 3

Ausbildung im Inland

Ausbildungsförderung wird für die Ausbildung im Geltungsbereich dieses Gesetzes geleistet.

§ 4

Ausbildung im Ausland

Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und dort eine Ausbildungsstätte besuchen, kann Ausbildungsförderung geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen. Die Leistungen sowie die Anrechnung des Einkommens und Vermögens richten sich nach den besonderen Verhältnissen im Aufenthaltsland.

§ 5

Ausbildungsabschnitte

(1) Ausbildungsförderung wird bis zum Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung geleistet.

(2) Darüber hinaus wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet,

1. wenn sie die erste Ausbildung in derselben Fachrichtung weiterführt,
2. wenn in Zusammenhang mit der Abschlußprüfung der ersten Ausbildung der Zugang zu dieser Ausbildung eröffnet worden ist,
3. wenn der Auszubildende eine Berufsaufbauschule, eine Abendrealschule, ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht oder dort die schulischen Voraussetzungen für die weitere Ausbildung erworben hat.

Im übrigen wird Ausbildungsförderung für eine weitere Ausbildung geleistet, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere das angestrebte Ausbildungsziel, dies rechtfertigen.

(3) Hat der Auszubildende die Ausbildung aus wichtigem Grund abgebrochen, so wird Ausbildungsförderung für eine andere Ausbildung geleistet.

(4) Als Bedarf für die in Absatz 1 bezeichneten Auszubildenden, die bei ihren Familien wohnen, gelten auch die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte, soweit sie zehn Deutsche Mark monatlich übersteigen. Als Bedarf für Schüler der Klassen 5 bis 9 der Realschulen und Gymnasien, die bei ihren Familien wohnen, gelten die notwendigen Kosten für die Fahrt zur Ausbildungsstätte; § 35 Abs. 3 ist insoweit nicht anzuwenden. Die Sätze 1 und 2 gelten nur, wenn die Auszubildenden die nächstgelegene entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte besuchen.

(5) Zur Deckung besonderer Aufwendungen, die mit der Ausbildung in unmittelbarem Zusammenhang stehen, insbesondere bei überdurchschnittlichen Ausbildungskosten und bei Internatsunterbringung, kann Ausbildungsförderung über die Beträge nach den Absätzen 1 bis 4 hinaus geleistet werden, wenn dies zur Vermeidung von Härten erforderlich ist.

### § 11

#### Bedarf für Praktikanten

Als monatlicher Bedarf für Praktikanten gelten die Beträge, die für Schüler der Ausbildungsstätten geleistet werden, mit deren Besuch das Praktikum in Zusammenhang steht.

### § 12

#### Einkommensbegriff

(1) Als Einkommen gelten alle Einnahmen in Geld oder Geldeswert nach Abzug

1. der mit ihrer Erzielung verbundenen notwendigen Aufwendungen,
2. der darauf entfallenden Einkommensteuer, Kirchensteuer und Ergänzungsabgabe zur Einkommensteuer,
3. der Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesanstalt für Arbeit oder freiwilliger Aufwendungen zur sozialen Sicherung oder für eine private Kranken-, Unfall- oder Lebensversicherung in angemessenem Umfang.

Den Einnahmen stehen Ansprüche auf Leistungen in Geld oder Geldeswert — mit Ausnahme von gesetzlichen Unterhaltsansprüchen — sowie Anwartschaften gleich, die durch Stellung eines Antrages zu dergleichen Ansprüchen erwachsen können; das gilt nicht, soweit die Ansprüche oder Anwartschaften nicht zu verwirklichen sind oder aus Unkenntnis oder aus einem wichtigen Grund nicht geltend gemacht worden sind oder geltend gemacht werden.

(2) Bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit wird der nach § 9 a Satz 1 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes vorgeschriebene Pauschbetrag zur Abgeltung der Aufwendungen nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 abgesetzt, sofern nicht höhere Werbungskosten im Sinne von § 9 des Einkommensteuergesetzes nachgewiesen werden; dies gilt in den Fällen des § 13 mit der Maßgabe, daß monatlich ein Zwölftel

des Pauschbetrages abgesetzt wird. Bei anderen Einnahmen werden als Aufwendungen die Werbungskosten im Sinne des § 9 des Einkommensteuergesetzes oder die Betriebsausgaben im Sinne des § 4 des Einkommensteuergesetzes abgesetzt, jedoch mit Ausnahme von erhöhten Absetzungen und Sonderabschreibungen, soweit sie die nach § 7 des Einkommensteuergesetzes zulässigen Absetzungen für Abnutzung übersteigen.

#### (3) Nicht als Einkommen gelten

1. Leistungen, die nach bundes- oder landesgesetzlichen Vorschriften gewährt werden, um einen Mehrbedarf zu decken, der durch einen Körperschaden verursacht ist,
2. Leistungen der vorbeugenden oder nachgehenden Gesundheitsfürsorge,
3. a) die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz,  
b) die Renten, die in entsprechender Anwendung der Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes über die Grundrenten und die Schwerstbeschädigtenzulage gewährt werden,  
c) die Renten, die den Opfern nationalsozialistischer Verfolgung wegen einer durch die Verfolgung erlittenen Gesundheitsschädigung geleistet werden, bis zur Höhe des Betrages, der in der Kriegsopferversorgung bei gleicher Minderung der Erwerbsfähigkeit als Grundrente und Schwerstbeschädigtenzulage geleistet würde,  
d) ein der Grundrente des Beschädigten und der Schwerstbeschädigtenzulage nach dem Bundesversorgungsgesetz entsprechender Betrag, wenn diese Leistungen nach § 65 des Bundesversorgungsgesetzes ruhen,
4. sonstige Leistungen, deren Zweckbestimmung einer Anrechnung entgegensteht; dies gilt insbesondere für Leistungen, die zu einem anderen Zweck als zur Deckung des Bedarfs im Sinne dieses Gesetzes gewährt werden.
5. Unterhaltsleistungen der Eltern des Auszubildenden und seines Ehegatten, es sei denn, daß dieser dauernd von ihm getrennt lebt.

### § 13

#### Berechnungszeitraum für das Einkommen des Auszubildenden

(1) Einkommen des Auszubildenden, das in jedem Kalendermonat des Bewilligungszeitraums (§ 34 Abs. 2) regelmäßig wiederkehrt, wird auf den Bedarf des Kalendermonats angerechnet, auf den es entfällt.

(2) Von sonstigem Einkommen des Auszubildenden, das im Bewilligungszeitraum anfällt, wird auf den Bedarf jedes Kalendermonates des Bewilligungs-

(4) Das die Freibeträge nach den Absätzen 1 bis 3 übersteigende Einkommen der Eltern und des Ehegatten bleibt zu 25 vom Hundert anrechnungsfrei. Der Vomhundertsatz erhöht sich um 5 für jedes Kind, für das ein Freibetrag nach Absatz 3 gewährt wird.

(5) Als Kinder werden die in § 2 Abs. 1 Satz 1 des Bundeskindergeldgesetzes bezeichneten Personen berücksichtigt.

(6) Das Einkommen des Ehegatten bleibt außer Betracht, wenn er von dem Auszubildenden dauernd getrennt lebt.

(7) Zur Vermeidung unbilliger Härten kann abweichend von den vorstehenden Vorschriften ein weiterer Teil des Einkommens anrechnungsfrei bleiben.

#### § 17

##### Anrechnung des Vermögens

(1) Das verwertbare Vermögen des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern wird auf den Bedarf angerechnet, soweit ohne diese Anrechnung die Leistung von Ausbildungsförderung offenbar nicht gerechtfertigt wäre. § 16 Abs. 6 gilt entsprechend.

(2) Das Nähere bestimmt die Bundesregierung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates.

#### § 18

##### Anpassung der Bedarfssätze und Freibeträge

Die Bedarfssätze, die Freibeträge und die Sätze nach § 16 Abs. 4 sind alle zwei Jahre zu überprüfen und gegebenenfalls durch Gesetz neu festzusetzen. Dabei ist der Einkommensentwicklung und den Veränderungen der Lebenshaltungskosten Rechnung zu tragen.

#### § 19

##### Förderungsarten

(1) Ausbildungsförderung wird als Zuschuß geleistet.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist Ausbildungsförderung als Darlehen zu leisten

1. für die Ausbildung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, an einer dort gelegenen Ausbildungsstätte (§ 4),
2. für eine weitere Ausbildung nach Abschluß einer ersten berufsqualifizierenden Ausbildung, es sei denn, daß die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 Satz 1 gegeben sind (§ 5 Abs. 2),
3. für die Deckung besonderer Aufwendungen (§ 10 Abs. 5) mit Ausnahme von überdurchschnittlichen Ausbildungskosten.

(3) Abweichend von Absatz 2 kann für die Ausbildung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, an einer dort gelegenen Ausbildungsstätte (§ 4) Ausbildungsförderung auch ganz oder teilweise als Zuschuß geleistet werden, wenn die besonderen Umstände des Einzelfalles, insbesondere die Leistungen des Auszubildenden, die Förderlichkeit der Ausbildung für den angestrebten Beruf oder die Höhe der bereits als Darlehen geleisteten Ausbildungsförderung, dies rechtfertigen.

(4) Darlehen nach den Absätzen 2 und 3 dürfen den Gesamtbetrag von 6 000 Deutsche Mark nicht übersteigen, es sei denn, daß sie für eine weitere Ausbildung im Sinne des § 5 Abs. 2 Satz 2 geleistet werden.

#### § 20

##### Darlehensbedingungen

(1) Das Darlehen ist nicht zu verzinsen.

(2) Abweichend von Absatz 1 ist das Darlehen mit 6 vom Hundert für das Jahr zu verzinsen, wenn der Darlehensnehmer mit der Rückzahlung in Verzug gerät. Aufwendungen für die Geltendmachung der Darlehensforderung sind hierdurch nicht abgegolten.

(3) Das Darlehen ist in monatlichen Raten von fünfzig Deutsche Mark zurückzuzahlen. Die erste Rate ist drei Jahre nach Beendigung der Ausbildung zu leisten.

#### § 21

##### Förderungsdauer

(1) Ausbildungsförderung wird für die Dauer der Ausbildung — einschließlich der unterrichtsfreien Zeit — geleistet.

(2) Ausbildungsförderung wird vom Beginn des Antragsmonats, frühestens jedoch vom Beginn des Monats an geleistet, in dem die Ausbildung aufgenommen wird.

#### § 22

##### Pfändungsschutz

(1) Der Anspruch auf Ausbildungsförderung kann nicht gepfändet, verpfändet oder abgetreten werden.

(2) Das gleiche gilt für die Forderung eines Auszubildenden gegen ein Geldinstitut, die durch Gutschrift eines auf sein Konto überwiesenen Förderungsbetrages entstanden ist, für die Dauer von sieben Kalendertagen seit der Gutschrift. Eine Pfändung des Guthabens bei dem Geldinstitut gilt als mit der Maßgabe ausgesprochen, daß sie das Guthaben in Höhe der in Satz 1 bezeichneten Forderung während des dort genannten Zeitraumes nicht erfaßt; der Auszubildende hat dem Geldinstitut nachzuweisen, daß die in Satz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

(3) Bei den Beziehern einer laufenden Leistung nach diesem Gesetz gilt für die Pfändung von Bargeld § 811 Nr. 8 der Zivilprozeßordnung entsprechend.

**Beirat für Ausbildungsförderung**

(1) Bei dem zuständigen Bundesminister wird ein Beirat für Ausbildungsförderung errichtet.

(2) Dem Beirat gehören an

1. fünf vom Bundesrat benannte Vertreter aus dem Ausbildungswesen,
2. zwei Vertreter aus dem Kreise der Auszubildenden,
3. zwei Vertreter aus dem Bereich der Wirtschafts- und Sozialwissenschaften,
4. ein Vertreter der Bundesanstalt für Arbeit,
5. je ein Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer.

(3) Die Mitglieder des Beirates werden von der Bundesregierung für die Dauer von vier Jahren berufen, die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 2 bis 5 mit Zustimmung des Bundesrates.

§ 29

**Aufgaben des Beirates**

(1) Der Beirat unterbreitet dem zuständigen Bundesminister Vorschläge für

1. die Durchführung des Gesetzes,
2. die weitere Ausgestaltung der gesetzlichen Regelung der individuellen Ausbildungsförderung,
3. die Berücksichtigung neuer Ausbildungsformen.

(2) Der Beirat nimmt Stellung zu der Gesetzesvorlage der Bundesregierung über die Anpassung der Bedarfssätze, Freibeträge und Sätze nach § 16 Abs. 4.

ABSCHNITT VI

**Verfahren**

§ 30

**Örtliche Zuständigkeit**

(1) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Eltern des Auszubildenden oder, wenn nur noch ein Elternteil lebt, dieser den gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Das Amt für Ausbildungsförderung, in dessen Bereich der Auszubildende seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ist zuständig, wenn

1. der Auszubildende ein Abendgymnasium oder ein Kolleg besucht,
2. der Auszubildende verheiratet ist,

3. seine Eltern nicht mehr leben.

4. seine Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort nicht in dem Bezirk desselben Amtes für Ausbildungsförderung haben oder

5. kein Elternteil einen Wohnsitz im Geltungsbereich dieses Gesetzes hat.

Hat in den Fällen des Satzes 1 der Auszubildende im Geltungsbereich dieses Gesetzes keinen gewöhnlichen Aufenthalt, so ist das Amt für Ausbildungsförderung zuständig, in dessen Bereich die Ausbildungsstätte liegt.

(3) Für die Entscheidung über die Ausbildungsförderung eines Deutschen, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat und dort eine Ausbildungsstätte besucht, ist ein vom Lande Nordrhein-Westfalen bestimmtes Amt für Ausbildungsförderung zuständig.

§ 31

**Antrag**

(1) Ausbildungsförderung wird auf schriftlichen Antrag bewilligt.

(2) Der Antrag ist an das örtlich zuständige Amt für Ausbildungsförderung zu richten. Dem Eingang des Antrages bei diesem Amt steht der Eingang bei einer anderen deutschen Behörde gleich.

(3) Der Antragsteller hat die zur Feststellung des Anspruchs erforderlichen Tatsachen anzugeben, die Beweismittel zu bezeichnen und auf Verlangen Urkunden, insbesondere gutachtliche Stellungnahmen (§ 33), beizubringen.

§ 32

**Ermittlungen, Auskunftspflichten**

(1) Das Amt für Ausbildungsförderung trifft die Feststellungen, die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlich sind.

(2) Die Ausbildungsstätte gibt die nach § 33 erforderliche gutachtliche Stellungnahme ab.

(3) Die Finanzbehörden erteilen dem Amt für Ausbildungsförderung Auskünfte über die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(4) Die Eltern und der Ehegatte des Auszubildenden sind verpflichtet, dem Amt für Ausbildungsförderung auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Urkunden vorzulegen, soweit die Durchführung dieses Gesetzes es erfordert.

(5) Die Arbeitgeber des Auszubildenden, seiner Eltern und seines Ehegatten sind verpflichtet, auf Verlangen dieser Personen Bescheinigungen über deren Arbeitslohn und auf der Lohnsteuerkarte eingetragenen steuerfreien Jahresbeträge auszustellen und auf Verlangen des Amtes für Ausbildungsförderung

§ 40

Rechtsweg

Für öffentlich-rechtliche Streitigkeiten aus diesem Gesetz ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

ABSCHNITT VII

Kostentragung

§ 41

Aufbringung der Mittel

Die Ausgaben, die bei der Ausführung dieses Gesetzes entstehen, trägt der Bund. Die Länder tragen die Verwaltungsausgaben.

ABSCHNITT VIII

Schlußvorschriften

§ 42

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952

(Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 43

Inkrafttreten

(1) Das Gesetz tritt am 1. Juli 1970 in Kraft, soweit es die Leistung von Ausbildungsförderung vorsieht für

1. Schüler von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen ab Klasse 11 und von Fachoberschulen,
2. Schüler von Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen, Abendgymnasien und Kollegs,
3. Schüler von Berufsfachschulen, soweit für deren Besuch der Realschulabschluß oder eine vergleichbare Vorbildung Voraussetzung ist,
4. Schüler von Fachschulen,
5. Praktikanten, die ein Praktikum im Zusammenhang mit dem Besuch der vorstehend genannten Ausbildungsstätten leisten müssen.

(2) Im übrigen wird der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes durch ein besonderes Gesetz bestimmt.